



# VOLLMACHT

## Versicherungsmaklervertrag für die Sparte Kreditversicherung

---

Hiermit bevollmächtigen wir die

**CIB Kreditversicherungsmakler GmbH**  
in 3430 Tulln, Franz-Josef-Straße 19

unter Zugrundelegung der umseits abgedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen und im Rahmen der Gewerbeberechtigung für Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten zu unserer umfassenden Vertretung und mit der Wahrnehmung unserer Interessen ausschließlich **in der Sparte Kreditversicherung** sowie in allen sonstigen Angelegenheiten, zu deren Erledigung der Versicherungsmakler auf Grundlage der Gewerbeberechtigung befugt ist. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden einvernehmlich zum untrennbaren Inhalt des Vertrages gemacht. Diese sind den Vertragsparteien vor Unterschriftsleistung bekannt und werden ausdrücklich akzeptiert.

Wir erklären hiermit ausdrücklich, die umseits abgedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen und verstanden zu haben und damit einverstanden zu sein.

Insbesondere ist der Bevollmächtigte berechtigt, alle Vertrags-, Prämien-, Schaden- und Limitrelevanten Informationen bei den Kreditversicherern einzuholen, rechtsverbindlich für uns -jeweils unser Einverständnis vorausgesetzt - Vertragserklärungen abzugeben, insbesondere Kündigungen und Vertragsabschlüsse vorzunehmen, Zustellungen sowie Versicherungs- und sonstige Urkunden entgegenzunehmen, sämtliche Versicherungsverträge in der Sparte Kreditversicherung anzufordern, zu überprüfen und sämtliche Verhandlungen mit Versicherern durchzuführen, jegliche Schäden mit Versicherern abzuwickeln und auch bestehende Vollmachten sowie Verträge mit anderen Versicherungsmaklern in der Sparte Kreditversicherung zu kündigen.

In der Sparte Kreditversicherung werden keine sensiblen Personendaten verarbeitet. Sofern email Adressen, Telefonnummern etc. verarbeitet werden, nehmen wir ausdrücklich zur Kenntnis, dass es im Zuge der Durchführung des Auftrages bzw. mit der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des o.a. Versicherungsmakler zur Verarbeitung von personenbezogenen aber nicht sensiblen Daten im Sinne der DSGVO kommt.

Der o.a. Versicherungsmakler wird zu den oben genannten Zwecken weiters bevollmächtigt, eine Zustimmung zur Verwendung unserer personenbezogenen Daten wie zB Email Adressen, Telefonnummern etc. zu erteilen, soweit die Verarbeitung unserer personenbezogenen Daten durch einen Dritten (z.B. Versicherungsunternehmen) für die gegenständliche Vertragserfüllung notwendig ist, berechnete Interessen dafür gegeben sind, oder dies durch eine Rechtsgrundlage ausdrücklich gedeckt ist und soweit keine sensiblen Daten (in dieser Sparte nicht der Fall) im Sinne von Art. 9 DSGVO betroffen sind

Weiters bevollmächtigen wir o.a. Versicherungsmakler ausdrücklich zur Vornahme sämtlicher Erklärungen und/oder Handlungen im Zusammenhang mit der elektronischen Kommunikation nach § 5a VersVG, insbesondere zur Vereinbarung und zum Widerruf der elektronischen Kommunikation.





Der Bevollmächtigte ist weiters zur Vornahme sämtlicher Erklärungen und/oder Handlungen im Zusammenhang mit der Vereinbarung von Formvorschriften, v.a. von Schriftformvereinbarungen i.S.d. § 5a Abs 2 und § 15a Abs 2 VersVG berechtigt.

Diese Bevollmächtigung geht auf die beiderseitigen Rechtsnachfolger über. Es wird vereinbart, sie auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; dies gilt auch für das Abgehen von dem Schriftlichkeitsgebot.

Die Vollmacht ist mit einer 3-monatigen Kündigungsfrist kündbar und erlischt durch entsprechende schriftliche Mitteilung des Vollmachtgebers oder durch Zurücklegung durch den Bevollmächtigten.

Mit der Erteilung dieser Vollmacht widerrufen wir jede bisher erteilte Vollmacht zur Vertretung in der Sparte der Kreditversicherung.

<b>Datum</b>	
<b>Ort</b>	
<b>Firmenmäßige Fertigung</b>	

#### Informationspflicht des Versicherungsmaklers und Beraters in Versicherungsangelegenheiten.

**GISA-Zahl:** 25800302  
**Beschwerdestelle:** Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, Stubenring 1, 1010 Wien  
**Beteiligung** des Maklers an einem Versicherungsunternehmen: **NEIN**  
**Beteiligung** eines Versicherungsunternehmens am Makler: **NEIN**

#### Hinweis für Versicherungsunternehmen

Für die Verarbeitung von Daten des Kunden durch den Versicherungsmakler liegt iSd § 4 Abs 2 Code of Conduct (CoC) der Rechtfertigungsgrund der Vertragserfüllung durch den Versicherungsmakler vor.





# Allgemeine Geschäftsbedingungen

der CIB Kreditversicherungsmakler GmbH (im Folgenden „der Versicherungsmakler“)  
als Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten

## Präambel

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten mit Erteilung eines jeden Vermittlungsauftrages an den Versicherungsmakler als vereinbart und bilden fortan eine für den Versicherungskunden und den Versicherungsmakler verbindliche Grundlage im Geschäftsverkehr zwischen beiden sowie bei der Abwicklung der Geschäftsfälle.
- (2) Der Versicherungsmakler vermittelt unabhängig von seinen oder dritten Interessen, insbesondere unabhängig vom Versicherungsunternehmen (Versicherer), Versicherungsverträge zwischen dem Versicherungsunternehmen einerseits und dem Versicherungskunden andererseits. Der vom Versicherungskunden mit seiner Interessenwahrung **in ausschließlich betrieblichen Versicherungsangelegenheiten** beauftragte Versicherungsmakler ist für beide Parteien des Versicherungsvertrages tätig, hat aber überwiegend die Interessen des Versicherungskunden zu wahren. CIB Kreditversicherungsmakler GmbH betreut **ausschließlich die Sparte Kreditversicherung, welche der Großschaden-Versicherung zugeordnet ist.** Dazu gehört auch die **Garantieversicherung sowie die Vertrauensschadenversicherung.** Letztere beiden Sparten müssen jedoch in der Vollmacht ausdrücklich als solche angedruckt werden, wenn auch diese beiden Sparten betreut werden sollen, da die Vertrauensschadenversicherung (Crime Insurance) teilweise auch zur Haftpflichtversicherungssparte gerechnet wird.
- (3) Der Versicherungsmakler erbringt seine Leistungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Maklergesetzes (im Folgenden „MaklerG“), diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden "AGB") und einem mit dem Versicherungskunden abgeschlossenen Versicherungsmaklervertrag, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers.

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Die AGB gelten ab Vertragsabschluss zwischen dem Versicherungsmakler und dem Versicherungskunden und ergänzen den mit dem Versicherungskunden allenfalls abgeschlossenen Versicherungsmaklervertrag.
- (2) Der Versicherungskunde erklärt seine Zustimmung, dass diese AGB dem gesamten Vertragsverhältnis zwischen ihm und dem Versicherungsmakler sowie auch sämtlichen künftig abzuschließenden Versicherungsmaklerverträgen zu Grunde gelegt werden.
- (3) Die Tätigkeit des Versicherungsmaklers wird, soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, örtlich Österreich beschränkt, wobei eine Gewerbeberechtigung für alle EU Länder besteht und daher auch Tochtergesellschaften und dergleichen im EU Ausland mitbetreut werden können.

## § 2 Die Pflichten des Versicherungsmaklers

- (1) Der Versicherungsmakler verpflichtet sich, für den Versicherungskunden eine angemessene Risikoanalyse zu erstellen und darauf aufbauend ein angemessenes Deckungskonzept zu erarbeiten. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass diese Risikoanalyse und das Deckungskonzept ausschließlich auf den Angaben des Kunden sowie den, dem Versicherungsmakler allenfalls übergebenen Urkunden, basieren und daher unrichtige und/oder unvollständige Informationen durch den Versicherungskunden das Ausarbeiten eines angemessenen Deckungskonzepts verhindern.
- (2) Der Versicherungsmakler hat den Versicherungskunden fachgerecht und den jeweiligen Kundenbedürfnissen entsprechend zu beraten, aufzuklären und den nach den Umständen des Einzelfalls bestmöglichen Versicherungsschutz zu vermitteln. Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass die Interessenwahrung des Versicherungskunden grundsätzlich auf Versicherungsunternehmen mit Niederlassung in Österreich und der EU beschränkt ist und daher außereuropäische Versicherungsunternehmen und jene in der Schweiz aufgrund des entsprechend erhöhten Aufwandes nur im Falle eines ausdrücklichen Auftrags des Versicherungskunden gegen ein gesondertes Entgelt einbezogen werden.
- (3) Die Vermittlung des bestmöglichen Versicherungsschutzes durch den Versicherungsmakler erfolgt bei entsprechender Bearbeitungszeit unter Berücksichtigung des Preis-Leistungs-Verhältnisses. Bei der Auswahl einer Versicherung können daher neben der Höhe der Versicherungsprämie insbesondere auch die Limitzeichnungquote, das Rating und die Fachkompetenz des Versicherungsunternehmens, seine Performance bei der Schadensabwicklung, seine Kulanzbereitschaft, die Vertragslaufzeit, die Möglichkeit von Schadenfallkündigungen, die Höhe des Selbstbehalts und ähnliche Parameter als Beurteilungskriterien herangezogen werden.
- (4) Die Pflichten des Versicherungsmakler gemäß § 28 Z 4 MaklerG (Bekanntgabe der für den Versicherungskunden durchgeführten Rechtshandlungen sowie Aushändigung einer Durchschrift der Vertragserklärung des Versicherungskunden, sofern sie schriftlich erfolgte; Aushändigung des Versicherungsscheins / der Polizze sowie der dem Vertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Festsetzung der Prämie) werden gegenüber Unternehmern iSd KSchG ausdrücklich ausgeschlossen.
- (5) Die Pflichten des Versicherungsmakler gemäß § 28 Z 5 MaklerG (Prüfung des Versicherungsscheins / der Polizze) werden gegenüber Unternehmern iSd KSchG ausdrücklich ausgeschlossen.





(6) Die Pflichten des Versicherungsmakler gemäß § 28 Z 6 MaklerG (Unterstützung des Versicherungskunden bei der Abwicklung des Versicherungsverhältnisses vor und nach Eintritt des Versicherungsfalls, namentlich auch bei Wahrnehmung aller für den Versicherungskunden wesentlichen Fristen) werden ausgeschlossen.

(7) Die Pflichten des Versicherungsmakler gemäß § 28 Z 7 MaklerG (laufende Überprüfung der bestehenden Versicherungsverträge sowie gegebenenfalls Unterbreitung geeigneter Vorschläge für eine Verbesserung des Versicherungsschutzes) werden ausgeschlossen.

### **§ 3 Aufklärungs- und Mitwirkungspflicht des Kunden**

(1) Der Versicherungsmakler benötigt für das sorgfältige und gewissenhafte Erbringen der in §2 beschriebenen Leistungen alle sachbezogenen Informationen und Unterlagen, über die der Kunde verfügt, um eine fundierte Beurteilung der individuellen Rahmenbedingungen vorzunehmen und dem Kunden den nach den Umständen des Einzelfalls bestmöglichen Versicherungsschutz vermitteln zu können. Aus diesem Grund ist der Versicherungskunde verpflichtet, dem Versicherungsmakler alle für die Ausführung der Dienstleistungen erforderlichen Unterlagen und Informationen rechtzeitig und vollständig vorzulegen und den Versicherungsmakler von allen Umständen, die für die in §2 beschriebenen Leistungen des Versicherungsmaklers von Relevanz sein können, in Kenntnis zu setzen.

(2) Die nach gründlichem Nachfragen vom Kunden erhaltenen Informationen und Unterlagen kann der Versicherungsmakler zur Grundlage der weiteren Erbringung seiner Dienstleistungen gegenüber dem Kunden machen, sofern sie nicht offenkundig unrichtigen Inhalts sind.

(3) Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass ein von ihm oder für ihn vom Versicherungsmakler unterfertigter Versicherungsantrag noch keinen Versicherungsschutz bewirkt, sondern dieser noch der Annahme durch das Versicherungsunternehmen bedarf, sodass zwischen der Unterfertigung des Versicherungsantrages und dessen Annahme durch den Versicherer ein ungedeckter Zeitraum bestehen kann. Der Versicherungskunde nimmt auch zur Kenntnis, dass Versicherungsunternehmen nicht zur Annahme von Versicherungsanträgen verpflichtet sind, sondern diese auch ohne Begründung ablehnen können. In diesem Fall kommt kein Versicherungsvertrag zustande und es hat auch keine Versicherungsdeckung während des Zeitraums von der Beantragung bis zur Ablehnung bestanden.

(4) Der Versicherungskunde, sofern er nicht als Verbraucher iSd KSchG anzusehen ist, verpflichtet sich, alle durch die Vermittlung des Versicherungsmaklers übermittelten Versicherungsdokumente auf sachliche Unstimmigkeiten und allfällige Abweichungen vom ursprünglichen Versicherungsantrag zu überprüfen und dies gegebenenfalls dem Versicherungsmakler zur Berichtigung mitzuteilen.

(5) Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass eine Schadensmeldung noch keine Deckungs- oder Leistungszusage des Versicherers bewirkt.

(6) Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass er als Versicherungsnehmer Obliegenheiten aufgrund des Gesetzes und der jeweils anwendbaren Versicherungsbedingungen während der Laufzeit des Versicherungsvertrages und im Versicherungsfall einzuhalten hat, deren Nichteinhaltung zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen kann.

### **§ 4 Zustellungen, elektronischer Schriftverkehr**

(1) Als Zustelladresse des Versicherungskunden gilt die dem Versicherungsmakler zuletzt bekanntgegebene Adresse.

(2) Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund vereinzelt auftretender, technisch unvermeidbarer Fehler die Übermittlung von Emails unter Umständen dazu führen kann, dass Daten verloren gehen, verfälscht oder bekannt werden. Für diese Folgen übernimmt der Versicherungsmakler eine Haftung nur dann, wenn er dies verschuldet hat. Der Zugang von an den Versicherungsmakler übermittelten (Deckungs-)Aufträgen per Email bewirkt noch keinen vorläufigen Versicherungsschutz und hat auch auf die Annahme eines Vertragsanbotes keine Wirkung.

### **§ 5 Urheberrechte**

Der Kunde erkennt an, dass jedes vom Versicherungsmakler erstellte Konzept, insbesondere die Risikoanalyse und das Deckungskonzept, ein urheberrechtlich geschütztes Werk ist. Sämtliche Verbreitungen, Änderungen oder Ergänzungen sowie die Weitergabe an Dritte bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Versicherungsmaklers.

### **§ 6 Haftung**

(Hinweis: die nachfolgenden Haftungsbestimmungen gelten nur im Verhältnis zu Unternehmen (b2b), nicht im Verhältnis zu Konsumenten):

(1) Der Versicherungsmakler haftet für allfällige Sach- und Vermögensschäden des Versicherungskunden nur im Fall des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit. Im Fall des Vorsatzes wird auch für entgangenen Gewinn gehaftet.

(2) Die Haftung des Versicherungsmaklers ist jedenfalls mit der Höhe der Deckungssumme der bestehenden Berufshaftpflichtversicherung des Versicherungsmaklers beschränkt.

(3) Der Versicherungsmakler haftet nicht für solche Schäden, die aus der - dem Versicherungskunden obliegenden - Ermittlung der Versicherungssumme resultieren.

(4) Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsmakler müssen innerhalb von sechs Monaten, nachdem der oder die Anspruchsberechtigten Schaden und Schädiger kannten oder kennen mussten (relative Verjährung), spätestens jedoch innerhalb von 3 Jahren ab dem anspruchsbegründenden Schadensfall (absolute Verjährung), geltend gemacht werden.

(5) Voraussetzung für ein Haftungsverhältnis des Versicherungsmaklers gegenüber dem Versicherungskunden, ist das Vorliegen eines schriftlichen Auftrages. Aus mündlich erteilten Aufträgen kann keine Haftung des Versicherungsmaklers abgeleitet werden.





### **§ 7 Provision / Honoraranspruch**

- (1) Der Versicherungsmakler erhält für seine Tätigkeit Vergütungen direkt vom jeweiligen Versicherer. Diese Vergütungen sind Provisionen gemäß § 30 MaklerG sowie andere wirtschaftliche Vorteile jeglicher Art. Abweichend zu § 1009 ABGB stehen sämtliche Vorteile aus dem gegenständlichen Vertragsverhältnis ausschließlich dem Versicherungsmakler zu.
- (2) Der Anspruch des Versicherungsmaklers auf den Ersatz von Barauslagen für den Versicherungskunden bleibt durch diese Bestimmung unberührt.
- (3) Sofern der VM im Einzelfall zusätzliche Honorare oder Gebühren (z.B. für die Beratung des Versicherungskunden) – entweder ausschließlich oder ergänzend zu den vorstehend genannten Vergütungen – verrechnet, bedarf es hierzu einer gesonderten vorherigen Vereinbarung. Auf die zwingende Bestimmung des § 138 Abs. 1 GewO 1994 wird dabei hingewiesen.
- (4) Sofern der Versicherungsmakler für den Versicherungskunden als Berater in Versicherungsangelegenheiten oder als Schadensberater tätig wird, gebührt dem Versicherungsmakler ein angemessenes Honorar.

### **§ 8 Verschwiegenheit**

- (1) Der Versicherungsmakler verpflichtet sich, vertrauliche Informationen, die ihm aufgrund der Geschäftsbeziehung zum Kunden bekannt werden, vertraulich zu behandeln und Dritten gegenüber geheim zu halten. Der Versicherungsmakler ist verpflichtet, diese Pflicht auch seinen Mitarbeitern zu überbinden.
- (2) Dem Versicherungsmakler ist der Schutz der personenbezogenen Daten des Kunden ein wichtiges Anliegen. Eine Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen (DSGVO, Datenschutzgesetz) sowie auf Basis des mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrages und allenfalls einer vom Kunden erteilten Zustimmungserklärung.

### **§ 9 Schlussbestimmungen**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, wird dadurch der Restvertrag nicht berührt. Im b2b-Bereich (Unternehmergeschäfte) wird in einem solchen Fall die ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine solche ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen oder undurchsetzbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.
- (2) Die Verträge zwischen dem Versicherungsmakler und dem Versicherungskunden unterliegen österreichischem Recht. Für allfällige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist jenes Gericht zuständig, in dessen Sprengel sich die Betriebsstätte des Versicherungsmaklers befindet. Der Versicherungsmakler ist jedoch berechtigt, eine allfällige Klage vor jedem anderen sachlich zuständigen Gericht einzubringen..

Fassung: Juli 2023

